



schulnetz21

kantonales netzwerk
gesundheitsfördernder und
nachhaltiger schulen

zürich | volksschulen

Entschädigung von Kontaktpersonen für Gesundheitsförderung und BNE im Rahmen des neuen Berufsauftrags

Kontaktperson für Gesundheitsförderung und BNE: Rolle und Funktion

Die Kontaktperson unterstützt die Schulleitung und das Kollegium in der Konzeption und Umsetzung von Gesundheitsförderung oder BNE im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses. Sie leitet das Steuergremium Gesundheitsförderung oder BNE. In der Regel übernimmt sie auch die Leitung der Projektgruppe zu den vom Team bestimmten Handlungsfeldern. Die Kontaktperson stellt die Verbindung zum kantonalen Netzwerk her und vertritt dort ihre Schule. In dieser Funktion übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- Sie führt zusammen mit der Schulleitung, der Schulkonferenz und idealerweise unter Beizug einer Fachperson alle drei Jahre eine Standortbestimmung im Team durch.
- Sie dokumentiert alle drei Jahre ein Projekt der Schule.
- Sie vertritt die Schule an der jährlichen Tagung des kantonalen Netzwerks.
- Sie nimmt zweimal im Jahr an den Austauschtreffen des kantonalen Netzwerks teil.

Für diese Rolle wird sie von der Schulleitung mandatiert. Ihre Aufgaben werden in Absprache mit der Schulleitung und dem Kollegium in einem Pflichtenheft festgehalten.

Qualifikation zur Kontaktperson

Die Kontaktperson qualifiziert sich mit einer Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Zürich für ihre Rolle. Die Weiterbildung umfasst 120 Stunden (4 ECTS-Punkte), davon 72 Stunden Präsenzunterricht an der PH Zürich. Von diesen 72 Stunden finden 40 Stunden in der Unterrichtszeit statt, 32 Stunden in der unterrichtsfreien Zeit¹. Ein Teil dieser Zeit wird für die Realisierung eines Projekts im Schulhaus eingesetzt.

Aufwand für die Tätigkeit als Kontaktperson

Je nach Schule und Situation vor Ort können Umfang und Art der Aufgaben variieren. Der Aufwand ist u.a. abhängig von der Grösse der Schule, der Organisation innerhalb der Schule und den Zielen in Gesundheitsförderung oder BNE, die von der Schule angestrebt werden. Erfahrungswerte zeigen, dass mit einer Belastung von 80–150 Arbeitsstunden pro Jahr zu rechnen ist.

¹ Je nach Arbeitspensum der KP fallen für einzelne KP mehr Arbeitsstunden in die unterrichtsfreie Zeit. Weiterbildung während der Unterrichtszeit wird im Berufsauftrag unter «Unterricht» abgerechnet.

Trägerschaft

Pädagogische Hochschule Zürich
Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich

Entschädigung für Kontaktpersonen

Im neuen Berufsauftrag kann die Tätigkeit als KP im Tätigkeitsbereich «Schule» als Übernahme von Aufgaben für die Schule angerechnet werden (LPVO §10a).

Übernahme von Aufgaben für die Schule	<ul style="list-style-type: none">- Organisieren von Schulanlässen- Teilnehmen an Schulanlässen ausserhalb der Unterrichtszeit- Ausüben von pädagogischen Spezialfunktionen (Quims, Gesundheit, Qualitätsentwicklung, Gewalt, Multikulturalität u.v.m.), die nicht unter §2f.LPVO fallen- Übernehmen von Aufgaben für den Schulbetrieb (z.B. Hausämter und Kustodien), die nicht unter §2f.LPVO fallen- Teilnehmen an Mitwirkungsorganen, die nicht unter §2f.LPVO fallen
---------------------------------------	---

Für den Tätigkeitsbereich Schule sind bei einer Anstellung von 100% gemäss §10a der Lehrpersonalverordnung 60 Stunden vorgesehen. Damit ist die Rolle als KP allerdings nicht abgegolten, da mit diesen Stunden auch die pädagogische Mitgestaltung der Schule, die Zusammenarbeit im Team, die Mitarbeit bei der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Teilnahme an Sitzungen und der Schulkonferenz vergütet werden.

Für zusätzliche Ressourcen für die KP gibt es folgende Möglichkeiten:

- Gemäss §19b Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes kann die Schulleitung – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen – für einzelne Lehrpersonen eine abweichende Stundenanzahl festlegen (z.B. Übertrag von Reststunden an KP, evtl. unterschiedliche Gewichtung der Tätigkeitsbereiche und entsprechende Umverteilung zwischen Lehrpersonen)²
- Gemeinden können die Lehrpersonen für einzelne Aufgaben auf eigene Kosten zusätzlich entschädigen, wenn die Lehrperson dafür mehr als 50 Stunden einsetzt (§2f der Lehrpersonalverordnung).

Die jährliche Weiterbildungstagung für KP findet im Rahmen des individuellen Weiterbildungsbudgets statt, die Austauschtreffen mit der Suchtpräventionsstelle können als «Zusammenarbeit» (LPVO §10b) oder unter «Weiterbildung» (LPVO §10c) verbucht werden.

² Aus Sicht des Netzwerks ist es erwünscht, dass die Rolle der KP von Lehrpersonen übernommen wird, die gut in der Schule verankert sind. Es wäre ungünstig, wenn in Zukunft nur noch Fachlehrpersonen und keine Klassenlehrpersonen diese Funktion übernehmen würden, weil sich die Funktion evtl. bei Fachlehrpersonen einfacher ins Portfolio einpassen lässt.